



Verlängerungsanforderungen alle drei Jahre

> Energieberatung im Mittelstand (BAFA)

24 UNTERRICHTSEINHEITEN FORTBILDUNG gemäß Ziffer 34 Regelheft

+

PRAXISNACHWEIS¹

BAFA gefördert²

- > Energieberatung im Mittelstand oder
- > Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen (Modul 4) oder
- > Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (BAFA gefördert) oder
- > Querschnittstechnologie (BAFA gefördert)

O
D
E
R

KfW gefördert²

- > Abwärmekonzept (KfW-Programm 294/494) oder
- > Bundesförderung für Energieeffizienz (KfW-Programm 295)

Nachweise

- > Vorgangsnummer des BAFA-Zuwendungsbescheids
- > BAFA-Zuwendungsbescheid

O
D
E
R

- > Name und Adresse des Unternehmens
- > BAFA-Beratungsberichts mit Vorgangsnummer
- > Rechnung an das Unternehmen mit Vorgangsnummer

Nachweise

- > Bestätigung zum Antrag (BzA)
- > Bestätigung nach Durchführung (BnD)

Alternativ zum Praxisnachweis

Zusätzlicher Fortbildungsumfang: 32 UE gemäß Ziffer 34

Die Möglichkeit der Verlängerung über den Nachweis des erhöhten Fortbildungsumfangs kann nicht zweimal in Folge in Anspruch genommen werden.

¹ Der Abschluss der Beratung darf, bezogen auf das Verlängerungsdatum, nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Die Förderung muss ausgezahlt worden sein.

² Muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.